Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 45

Artikel: Zeitungskorrespondenten auf dem Kriegsschauplatz

Autor: H.W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97435

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zu ändern und dasselbe wurde durch die Umringung und auch den Angriff der Hauptmacht der Buren am 22. und 23. wie es scheint unter neuen beträchtlichen Verlusten gezwungen von Glencoe-Junction, wohin es sich an der einzigen fahrbaren Rückzugsstrasse konzentriert hatte, am 23. über Beith, Waschbank und das Thal des Sonntagsflusses auf die Streitkräfte General Whites zurückzugehen, mit denen es sich, dank dessen den Rückzug wesentlich unterstützenden Vorgehens, am 23. gegen die westliche Kolonne der Buren bis auf 13/4 d. Meilen nordöstlich Ladysmith, am 24. etwas nördlich Ladysmith vereinigte.

Zeitungskorrespondenten auf dem Kriegsschauplatz.

(Übersetzung aus der "United Service Gazette" Nr. 3468 von H. W.)

Ein Cirkular der Armee in Indien hat ganz kürzlich die Erneuerungen und Berichtigungen der "Vorschriften für Kriegskorrespondenten im Felde" veröffentlicht, welche das "Field Service Journal" in Klausel 34 enthält.

Nach diesen erneuerten und verbesserten Vorschriften werden die militärischen Behörden sich in Zukunft richten, sie lauten wie folgt:

- 1. Offizieren wie Soldaten ist verboten zu veröffentlichen oder der Presse direkt oder indirekt mitzuteilen die Zahl, Bewegung und Operation der Truppen, Einzelnheiten über Befestigungen, Bewaffnungen und Experimente, militärische Dinge betreffend; sie sollen sich nicht beifallen lassen, Vorurteile über militärische Fragen zu pflanzen, mit deren Untersuchung man sich beschäftigt, indem sie anonym oder offen darüber schreiben.
- 2. Unter keiner Bedingung darf ein Offizier, der zur Armee im Feld gehört, Zeitungskorrespondent sein, auch darf sich kein Korrespondent in irgend welcher militärischen Eigenschaft bei den Truppen befinden.
- 3. Offiziere, welche nicht zur aktiven Armee gehören, dürften sich ausnahmsweise zu Kriegskorrespondenten eignen, in der Regel jedoch sollten Civilisten angestellt werden. Alle Korrespondenten müssen eine Bevollmächtigung des Höchstkommandierenden besitzen, in welcher die Zeitungen, Zeitschriften oder Agenturen aufgeführt sind, welche der betreffende Korrespondent vertritt.
- 4. Für Zeitungen, die in seiner Vollmacht nicht angeführt sind, darf kein Korrespondent schreiben, er müsste denn vorerst um Erlaubnis fragen und die Zeitung nachträglich eintragen lassen.
- 5. Nur solchen Korrespondenten wird eine sollte dieses im Interesse der Vollmacht erteilt, die man wünschenswert er- erachtet werden, annullieren.

- achtet, auch darf jede Zeitung nur einen Korrespondenten haben.
- Alle Korrespondenten sind dem Kriegsrecht (Army Act) unterstellt, so lange sie beim Heere sind.
- 7. Ohne besondere schriftliche Erlaubnis darf sich kein Korrespondent zu den Vorposten begeben; die Erlaubnis muss jeweilen erneuert werden, so oft der Korrespondent die Besuche wiederholt.
- 8. Den Korrespondenten ist der Gebrauch von Ceiffern untersagt.
- 9. Es wird ein Stabsoffizier ernannt, der sämtliche Pressangelegenheiten zu überwachen hat. Bevollmächtigungen wird er registrieren und, wenn notwendig, den Korrespondenten auf dem Kriegsschauplatz Pässe ausstellen. Kommunikationen zwischen dem obersten Befehlshaber und dem Korrespondenten werden durch ihn vermittelt.

Alle auf dem Kriegsschauplatz sich befindlichen Korrespondenten haben dem Stabsoffizier die herausgekommenen Nummern ihrer Zeitungen zu senden und dieser, den jeweiligen Inhalt prüfend, kann sich überzeugen, ob die Press-Vorschriften respektiert worden sind.

- 10. Alle Mitteilungen der Korrespondenten an ihre Zeitungen oder Agenturen müssen durch den Stabsoffizier unterzeichnet und verschickt werden; derselbe hat das Recht, Korrespondenzen abzuändern oder zurückzuhalten, sollten diese nach seiner Ansicht das Interesse des Heeres schädigen.
- 11. Die militärischen Autoritäten werden den Korrespondenten so weit Berichte und Informationen geben, als ihre Pflicht es ihnen gestattet. Zu einer bestimmten Stunde an jedem Tage hat der genannte Stabsoffizier den Korrespondenten seine Mitteilungen zu machen, wo er berechtigt ist, Aufschluss über alle Fragen zu geben, die ohne Nachteil für das Heer veröffentlicht werden können.
- 12. Den Depeschenversandt der Korrespondenten werden die militärischen Autoritäten so viel als möglich unterstützen.
- 13. Sollten die Mittel und Wege sich ungenügend ausweisen, welche dem kommandierenden General offen stehen, um die Mitteilungen der Korrespondenten weiter zu spedieren, so ist letztern gestattet, ihre eigenen, privaten Arrangements zu treffen; doch müssen solche Kombinationen wohlverstanden die Zustimmung des betreffenden Stabsoffiziers haben.
- 14. Der höchstkommandierende General im Feld kann zu jeder Zeit eine erteilte Vollmacht, sollte dieses im Interesse der Armee zweckmässig erachtet werden, annullieren.

Man warnt die Korrespondenten, keinerlei Mitteilungen vom Feldtelegraphen-Bureau oder sonst von irgendwo her, abgehen zu lassen ohne die Unterschrift des Stabsoffiziers, — man würde ihnen bei Zuwiderhandlung sofort ihre Vollmacht entziehen.

Bibliographie der schweizerischen Landeskunde.

Leibesübungen, Turnen, Fechten,
Reiten, Radfahren, Wassersport etc.
Zusammengestellt von Aloys Landtwing.
Bern 1899, Verlag von K. J. Wyss. Preis
Fr. 4.—.

Der Verfasser hat von der Centralkommission für schweizerische Landeskunde den Auftrag erhalten den Abschnitt "Leibesübungen" zu bearbeiten d. h. die Titel der Bücher, Broschüren, Zeitschriftenartikel, welche von 1787 bis 1896 über die Leibesübungen in der Schweiz erschienen sind, zusammenzustellen. Er hat sich, wie er berichtet, bemüht, durch sorgfältiges Suchen und Sammeln das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Wir erfahren: die übernommene Aufgabe habe sich gleich bei den Vorarbeiten schwieriger, als er es sich vorgestellt hatte, gezeigt. Er habe nämlich auf die thätige Mithülfe aus den in den Sachen interessierten Kreisen gerechnet. Leider habe er viele Täuschungen erfahren. Viele Personen und Gesellschaften haben seine Briefe und Cirkulare unbeantwortet gelassen; viele Vereine antworteten, dass sie weder Bücher noch Broschüren besitzen, bei andern hatten seine Cirkulare wenigstens die anregende Wirkung, dass sie sich von da an ans Sammeln machten.

Wir glauben dieses dem Verfasser gerne, denn alle, welche sich an ähnliche Arbeiten gemacht haben, mussten, wenn sie auf die thätige Mitwirkung anderer zählten, die gleiche Erfahrung machen.

Wir wissen auch die ferneren Hindernisse, die angeführt werden, zu würdigen.

Der Verfasser gesteht daher: die Bibliographie könne keinen Anspruch auf Vollkommenheit und Vollständigkeit machen, aber gleichwohl glaubt er die Ansicht aussprechen zu dürfen, dass sie allen, welche sich für die Geschichte der Entwicklung der Leibesübungen in unserm Vaterlande interessieren und wir fügen bei, diese bearbeiten wollen, von Nutzen sein werde.

Es folgt dann ein Verzeichnis der Bibliotheken und Personen, welche in verdankenswerter Weise in der einen oder andern Art die Arbeit gefördert haben.

Am Schlusse sagt der Verfasser: "Für Ergänzungen und Berichtigungen wäre ich sehr dankbar und würde dieselben in einem eventuellen Nachtrag unterzubringen suchen."

Allfällige Beiträge oder Ergänzungen sind zu adressieren an Herrn Aloys Landtwing in Zug. Über den Inhalt der Publikation bemerken wir:

Über den Inhalt der Publikation bemerken wir: In der Abteilung I. Turnen, werden angeführt: a. 13 Zeitungen und Zeitschriften. Diese erscheinen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache; ferner b. 404 Bücher und Broschüren über Allgemeines, Theoretisches, Geschichte; c. 54 über Heilgymnastik; d. 311 Nummern über Schulturnen (Erlasse der Kantone und Druckschriften); e. 78 über Militärturnen und militärischen Vorunterricht nebst 62 Erlassen von den Kantonen; f. Kadettenwesen (1. Allgemeines und 2. Statistik etc.) 26; 114 Erlasse der Kantone; g. Nationalturnen (Theoretisches, Geschichte etc.) 34 Nummern; h. Schwingvereine 4; Schwing- und Älplerfeste 44 Nummern; i. Turnvereine 26; Eidg. Turnverein, 1. Geschichte, Statistik 16; 2. Organisation, Statuten 79; k. Technischer Ausschuss 12; Turnkurse 52; l. Turnfahrten — Wettkampf 4; m. Diverse Kommissionen 5; n. Eidg. Turnfeste a. Organisation 29; o. Festberichte 158; p. Schweiz. Hülfsvereine für verunglückte Turner; q. Kantonale Turnvereine; r. Diverse Turnvereine; s. Turnlehrervereine.

- II. Abteilung Tanzen umfasst nur 5 Nummern.
 III. Abteilung Fechten zählt 40 Nummern.
- IV. Reiten, Theoretisches, 9 Nummern; Militärreglemente 21; Schweiz. Rennvereine 19.
- V. Radfahren 1. Zeitungen 11 Nummern;
 2. Allgemeines; 3. Militär-Radfahren; 4. Karten.
 VI. Wassersport.
- VII. Abteilung Eislauf und andere winterliche Leibesübungen.

Als Anhang folgt ein alphabetisches Autoren-Register.

Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis genügt, um zu zeigen, dass das Buch Spezialisten wichtig und schweizerischen Bibliotheken zum Nachschlagen unentbehrlich ist.

Eidgenossenschaft.

- Auf dem Waffenplatz Chur geht's gegenwärtig ziemlich lebhaft zu. Von den Wettpatrouillen der Unteroffiziersschüler haben Sie bereits berichtet. Am 22. Oktober fand nun eine ähnliche Übung für die Offiziersaspiranten statt. Je 4-6 Aspiranten bildeten eine Offizierspatrouille, jeder Teilnehmer hatte sich als selbständiger Chef derselben zu betrachten. Die Ausrüstung bestand aus Gewehr und Notpackung mit Laterne. Jede Patrouille hatte eine Aufgabe zu lösen und jeder Aspirant eine Gefechtsstellung zu suchen und die betreffende Skizze sowie einen schriftlichen Rapport abzuliefern. Am 21. Okt. um 1 Uhr mittags marschierten die Patrouillen nach den ihnen bezeichneten Punkten ab und kehrten am 22. Okt. nachmittags zwischen 2-8 Uhr zurück. Einige Abteilungen hatten im ganzen 50-70 km zurückgelegt und grössere Steignngen überwunden, von denen einige ohne Führer und Laterne kaum passierbar sind. In seiner Kritik rügte der Kreisinstruktor, Herr